

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend

Förderrichtlinie

ZUSÄTZLICHE SPRACHFÖRDERUNG FÜR KINDER IM KINDERGARTENALTER OHNE HINREICHENDE DEUTSCHKENNTNISSE

vom 02.02.2004¹

I. Präambel

„Die Grenzen meiner Sprache sind die Grenzen meiner Welt.“ Ludwig Wittgenstein

Sprache ist das zentrale Mittel für Menschen, Beziehungen zu ihrer Umwelt aufzubauen und diese dadurch zu verstehen. Von besonderer Bedeutung ist dabei das soziale Umfeld. Über die Beziehung zu besonders vertrauten Personen wird Sprache erworben, über Sprache bildet das Kind seine Identität aus und entwickelt seine Persönlichkeit weiter. Durch die große Relevanz vertrauensvoller Beziehungen zwischen Kindern und erwachsenen Bezugspersonen für das Erlernen von Sprache und die Bedeutung der Sprache für den Aufbau von Beziehungen spielt die erste Sprache (Muttersprache) eine entscheidende Rolle in der Entwicklung der Persönlichkeit. Ihre sichere Beherrschung durch das Kind und ihre Akzeptanz in seinem sozialen Umfeld sind deshalb wichtige Voraussetzungen für alle darauf folgenden Schritte der kindlichen Entwicklung und des Lernens.

Die zentrale Bedeutung der Sprache muss in allen konzeptionellen Überlegungen zur pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen verankert sein. Spracherwerb und die Entwicklung von Sprachkompetenzen brauchen Zeit. Daher muss Sprachförderung bereits beim Eintritt in die Kindertageseinrichtung beginnen und als zentrale und dauerhafte Aufgabe verstanden werden.²

Das zusätzliche Sprachförderprogramm soll die alltägliche Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen durch gezielte Angebote in den Monaten vor dem Schulbeginn ergänzen.

II. Ziel und Gegenstand der zusätzlichen Sprachförderung für Kinder im Kindergartenalter ohne hinreichende Deutschkenntnisse

- (a) Sprachkompetenz ist eine grundlegende Bildungschance: die Chance sich am gesellschaftlichen und politischen Leben aktiv beteiligen zu können, Schulerfolg und damit beruflichen Erfolg erzielen zu können. Fehlende Sprachkenntnisse können dies erschweren oder gar verhindern. Das erfahren nicht zuletzt Kinder mit Migrationshintergrund und Familiensprachen außerhalb der deutschen Sprachkultur sowie Kinder aus Familien, in denen der Sprache nur eine geringe Bedeutung beigemessen wird.

¹ Die Förderrichtlinie ersetzt diejenige vom 12.07.2002.

² Siehe dazu im Einzelnen die „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“. Herausgegeben vom Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz; Beltz Verlag 2004

Die rheinland-pfälzische Landesregierung sieht daher ihr Programm zur gezielten Sprachförderung von Kindern im Kindergartenalter ohne hinreichende Deutschkenntnisse als eine zentrale politische Aufgabe.

Die Landesregierung versteht ihr Programm als eine zusätzliche und ergänzende Maßnahme zur Förderung des Spracherwerbs und zur Stärkung von Sprachkompetenzen in Kindertageseinrichtungen, insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund.

- (b) Das Programm richtet sich insbesondere an Einrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. In Einzelfällen können auch Kinder mit deutscher Muttersprache in die Maßnahme einbezogen werden. Daneben können auch Kinder, die keinen Kindergarten besuchen oder Kinder aus benachbarten Kindertagesstätten in das Förderprogramm aufgenommen werden, sofern die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Die Angebote sollen in das pädagogische Gesamtkonzept der Einrichtung eingebunden sein.

Das gezielte Sprachförderangebot wird von Personen durchgeführt, die fachlich geeignet sind, Kindern vor dem Übergang zur Grundschule Deutsch bzw. Deutsch als Zweitsprache handlungsbegleitend und erlebnisbezogen zu vermitteln. Fachkräfte aus der eigenen Einrichtung dürfen im Rahmen der Förderung nur eingesetzt werden, wenn die Förderstunden außerhalb ihrer regulären Arbeitszeit geleistet werden.

Da die Zusammenarbeit mit den Eltern, deren Kinder die Fördermaßnahme besuchen, für den Erfolg der Maßnahme wesentlich ist, wirkt die Einrichtung auf die Information, Beratung und eine entsprechende Zusammenarbeit mit den Eltern hin.

Die Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen im Sinne einer gegenseitigen Information und Abstimmung der Sprachfördermaßnahmen wird vorausgesetzt.

Empfohlen wird die Kooperation mit – soweit vorhanden – Ausländerbeiräten bzw. Migrantenorganisationen.

- (c) Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel werden im Einzelplan 09 bei Kap. 0903 Titel 684 32 im Rahmen der Maßnahmen zur Effektivitäts- und Qualitätsförderung im Kindertagesstättenbereich Mittel für zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Vermittlung der deutschen Sprache bereitgestellt.

Träger des gezielten zusätzlichen Sprachförderangebots können kommunale oder freie Träger von Kindertageseinrichtungen sein.

Die Landesregierung gewährt dem Träger des Förderangebotes pro Gruppe und Förderzeitraum einen **pauschalierten Personalkostenzuschuss** in Höhe von **1.350 Euro für 90 Zeitstunden Sprachförderung**.

Im Einzelnen:

- Maximal ein Fünftel der Stunden kann für Vor- und Nachbereitung sowie Kooperationsgespräche im bzw. mit dem Team und Elterngespräche verwendet werden.
- Jede Sprachfördermaßnahme muss für mindestens sieben Kinder ausgerichtet sein.
- Die Fördermaßnahme soll innerhalb des Jahres vor der Einschulung durchgeführt werden.
- Die Teilnahme an der Sprachfördermaßnahme ist freiwillig. Das Einverständnis der Eltern ist einzuholen.

III. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung³

Die Träger stellen einen Antrag, welcher Bedarfslage, Konzeption, Durchführung, Qualifikation des Personals und Erfolgsaussichten der Sprachfördermaßnahme ausreichend beschreibt. In der Beschreibung ist darauf einzugehen, wie die Umsetzung der Maßnahmenziele durch den Einsatz von Eigenmitteln unterstützt wird. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist vorzulegen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Angebot soll nach Möglichkeit Teil eines Gesamtkonzepts sein, welches eine **Sprachförderung für die Eltern** einschließt. Deshalb ist es erwünscht, dass am gleichen Standort ein paralleles Sprachförderangebot an die Eltern vorliegt.

Eine enge Kooperationsabsprache mit den örtlichen Weiterbildungseinrichtungen wird empfohlen. Auf die Förderrichtlinie „Förderung der Weiterbildung von Migrantinnen und Migranten“ des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur wird verwiesen.

Der Träger der Einrichtung informiert die Grundschulen im Einzugsbereich über sein Angebot zur Sprachförderung.

IV. Umfang und Abwicklung der Förderung

Die Zuwendung für Personalkosten wird im Wege der **Festbetragsfinanzierung** pro Förderangebot als Zuschuss in Höhe von 1.350 Euro gewährt.

Bewilligungsbehörde ist das Landesjugendamt.

Förderanträge für Maßnahmen sind spätestens bis zum **01. März eines jeden Jahres (Ausnahme 2004, da am 1. April)** beim Landesjugendamt einzureichen.

Das Landesjugendamt prüft die Anträge und entscheidet über die Förderung.

Der Verwendungsnachweis ist zusammen mit einem **ausführlichen** Sachbericht (die Arbeitshilfe zur Erstellung des Sachberichts ist der Förderrichtlinie beigelegt) bis 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Im Sachbericht ist u.a. eine differenzierte Aufschlüsselung der Stundenzahl darzulegen, die nachvollziehbar macht, wie die Stunden für Vor-/ Nachbereitung, Teamgespräche und Elterngespräche verwendet wurde und wie (nach Zeitumfang und Lage der Stunden sowie der Methode) für die Sprachförderung in der Gruppe.

³ Gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO Rh.-Pf.) und der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften zu § 44 (VV-LHO Rh.-Pf.).